

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 138/10 B

L 3 U 237/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 765/02 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. März 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Die Klägerin rügt Verfahrensmängel (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne.
- 3 a) Eine Verletzung rechtlichen Gehörs bestehe darin, dass das LSG die mündliche Verhandlung nach überraschenden "Einwendungen des Gerichts" gegen ein Gutachten nicht vertagt habe. Die Klägerin hat mit ihrem Vorbringen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend dargetan.
- 4 Der Gesetzgeber des SGG hat als Mittel zur Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör den Grundsatz der mündlichen Verhandlung als eine Prozessmaxime ausgestaltet (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 56 f). Die Beteiligten haben ein Recht darauf, in der mündlichen Verhandlung mit ihren Ausführungen gehört zu werden. Umgekehrt genügt das Gericht seinen Verpflichtungen, das rechtliche Gehör zu beachten, indem es einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt (§ 110 Abs 1 Satz 1 SGG), die Beteiligten bzw ihre Bevollmächtigten hierzu lädt und ihnen Gelegenheit gibt, Ausführungen zu machen. Treten in der mündlichen Verhandlung neue Tatsachen oder neue rechtliche Gesichtspunkte auf, stellt das Verfahrensrecht auf die Entscheidung der Beteiligten ab. Jeder Beteiligte kann einen Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung stellen (§ 202 SGG iVm § 227 Zivilprozessordnung). Macht ein Beteiligter von dieser Gestaltungsmöglichkeit keinen Gebrauch, liegt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, wenn das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung entscheidet und dabei an die letzte Prozesssituation anknüpft. Das Gericht ist nicht verpflichtet, von sich aus zu vertagen oder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (BSG, aaO, S 58).
- 5 Vorliegend hat die Klägerin keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dargetan. Sie hat nicht behauptet, dass sie im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11.3.2010 einen Antrag auf Vertagung gestellt hat, dem das LSG nicht nachgekommen ist. Die bloße Behauptung, sie sei von den "Einwendungen des Gerichts" in diesem Termin überrascht worden, weil im Prozessverlauf das klinische Beschwerdebild nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vH nicht streitig erschienen sei, genügt nicht.



- 6 b) Hinsichtlich der von der Klägerin gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung des Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Denn die Klägerin trägt vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung ihrem Antrag im Schriftsatz vom 25.4.2009 nicht gefolgt, für den Fall, dass das LSG den Ausführungen von Prof. B. -A. nicht folge, ein weiteres (medizinisches) Sachverständigengutachten zu den arbeitstechnischen und medizinischen Tatbeständen einzuholen. Dies ist jedoch kein Beweisantrag, der vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre und mit dessen Nicht-Befolgung eine Nichtzulassungsbeschwerde begründet werden kann.
- 7 c) Die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 8 2. Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, wirft sie folgende Frage auf:
..., ob die Voraussetzungen einer Berufskrankheit nach Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung auch dann erfüllt sein können, wenn nach den Konsensempfehlungen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Fallkonstellation B 3 (ohne Begleitspondylose) vorliegen?
- 9 Sie hat aber nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Insoweit hätte sie sich mit der Entscheidung des LSG auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass das Revisionsgericht die aufgeworfene Frage auch dann zwingend beantworten müsste, wenn das LSG seine den Anspruch verneinende Entscheidung auf mehrere Aspekte gestützt hat, hier zB das Vorliegen einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule verneint hätte (*vgl zur Darlegung der Klärungsfähigkeit: Urteil des BSG vom 12.1.2010 - B 2 U 5/08 R, zur Veröffentlichung vorgesehen*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

